

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 19.02.1818 publ. 26.02.1818

8) Cammer-Bekanntmachung vom  
19. Februar publ. 26. ej. 1818.

Die Erfahrung hat gelehrt: daß die zur <sup>Verbot des Ja-</sup>  
Wiederaufnahme der Jagd erlassene Anord- <sup>gens mit Hez-</sup>  
nung, wornach alles Jagen mit Windhun- <sup>und Windhun-</sup>  
den bis weiter gänzlich untersagt worden, in <sup>den.</sup>  
mehrern Districten des Landes, besonders  
aber in den Marschgegenden, auf mancher-  
ley Weise umgangen werde, indem nicht  
nur Windhunde sondern auch sogenannte  
Bastard-Windhunde und andere zur Hasen-  
Jagd abgerichtete Hunde gehalten, und bei  
nächtlicher Zeit, auch wohl am Tage, zur  
Holzjagd gebraucht werden.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs wird  
daher, im Einverständniß mit der Herzoglich-  
chen Regierung, das Halten von Windhun-  
den, oder anderer zum Heßen des Wildes  
abgerichteten Hunde überhaupt, in allen  
Marschgegenden des Landes, bei einer Brüs-  
che von 10 Rthlr. und unter der Androhung,  
daß solche Hunde in den Häusern aufgesucht  
und getödtet werden sollen, untersagt; und  
wird außerdem derjenige, welcher des un-  
erlaubten Jagens mit Windhunden oder an-  
dern solchen Hunden überwiesen wird, mit  
der verordnungsmäßigen Strafe belegt wer-  
den. Von den Bruchgeldern wird dem Ans-  
geber die Hälfte zugesichert, die andere Hälfte

W